



III - Finanzservice

Hebesatzsatzung 2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	12.02.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.02.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- a) Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2019 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019 beschlossen.

alternativ (Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Januar 2019):

- b) Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-hebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2019 wird abgelehnt. Die -bisherige- Hebesatzsatzung vom 07. Februar 2018 gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung unverändert weiter.

Zur Kompensation der damit entfallenden Mehrerträge aus der im Haushaltsentwurf 2019 ff. eingeplanten Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 550 auf 590 v.H. werden die in beigefügter „Übersicht Aufwandskürzungen 2019-2022“ aufgeführten Einzelansätze disponibler Aufwendungen in den Teilplänen des Haushaltsentwurfes 2019 wie ausgewiesen gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll ab dem 01. Januar 2019 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 um 40 Basispunkte auf 590 v.H. angehoben werden. Die Grundsteuer A für unbebaute Grundstücke und die Gewerbesteuer bleiben unverändert bei 320 bzw. 470 v.H. Die Änderung der Grundsteuer B bewirkt ein Mehraufkommen von jährlich über 285.000 EUR. Dies ist im Haushaltsentwurf 2019 fest eingeplant.
- b) Anstelle der im Haushaltsentwurf, bzw. Finanzplanung enthaltenen Mehrerträge aus der Grundsteuer(B)erhöhung für 2019 in Höhe von 290.000 EUR, für 2020 von 294.000 EUR, für 2021 von 298.000 EUR und 2022 von 302.000 EUR sind die dargestellten Aufwandskürzungen auf den ausgewiesenen Kostenstellen und Produkten umzusetzen (in Summe: 298.090 EUR / 2019, 274.232 EUR / 2020, 266.747 EUR / 2021, 254.084 EUR / 2022).

Demografische Auswirkungen:

Das Hebesatzniveau der kommunalen Realsteuern ist einer von mehreren Standortfaktoren der Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf die weitere Orientierung der örtlichen Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer unterhalb oder am arithmetischen Mittel im oberbergischen Kreis und die weit überwiegend vertretbare steuerliche Mehrbelastung infolge der Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B sind keine nachteiligen demografischen Effekte zu erwarten.

Begründung:

In seiner Sitzung am 26. Februar 2019 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2019 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2019er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Für die rechtsverbindliche Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01. Januar 2019 ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplanes festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushaltsplan hat dann lediglich noch „*nachrichtliche*“ Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Steigerungsraten laut Orientierungsdatenerlass des Landes zur kommunalen Haushaltsplanung 2019 ff. sind auf Basis der rein nominalen Ertragsverbesserung von 285.000 EUR (Messbeträge laut Einheitswerten x 550 %, bzw. x 590 %) aus der im Haushaltsentwurf 2019 eingeplanten Erhöhung der Grundsteuer B jährliche Mehrerträge von 290.000 EUR für den Haushalt 2019, 294.000 EUR für 2020, sowie 298.000 EUR in 2021 und schließlich 302.000 EUR im Jahr 2022 eingeplant.

Für die derzeit veranlagten 7.647 Grundstücke im Stadtgebiet würde sich die Hebesatzänderung der Grundsteuer B auf 590 v.H. in 6.565 Fällen mit einer Steuer Mehrbelastung von unter 50,00 € p.a. auswirken, bei 808 Veranlagungen wären es zwischen 50,00 € und 100,00 € p.a. und für 272 Grundstücke mehr als 100,00 € im Jahr.

Bei Letzteren handelt es sich um größere Gewerbebetriebe, für die die Steuerschuld einen Betriebsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellt.

Die letzten Hebesatzänderungen erfolgte im Jahre 2015 für die Grundsteuer B von 413 auf 550 % und im Jahre 2017 für die Gewerbesteuer von 450 auf 470 %. Davor wurden im Haushaltsjahr 2005 letztmalig die Realsteuerhebesätze erhöht.

Aus Sicht der Verwaltung ist die beabsichtigte Steuererhöhung für bebaute oder bebaubare Grundstücke in Wipperfürth maßvoll -im Vergleich zum örtlichen Umfeld-, unvermeidbar -zur Sicherstellung des notwendigen Haushaltsausgleichs 2020- und vorausschauend -im Hinblick auf latente Haushaltsrisiken in den nächsten Jahren.

Nach dem aktuellen Stand der Planfortschreibung, d.h. aller Ansatzveränderungen seit Einbringung des Haushaltsentwurfs 2019 in der Stadtratssitzung am 18. Dezember 2018, beträgt die zur Genehmigung des Haushaltes 2019 in Verbindung mit dem fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept nachzuweisende Überdeckung für das Planungsjahr 2020 momentan nur noch rund 56.000 EUR!

Heute bereits absehbare erforderliche Mehrausgaben z.B. für die Gebäudeunterhaltung (siehe

hierzu die dringende Empfehlung im RGM-Gutachten) oder die Straßen-Infrastruktur (zu erwarten aus der jetzt anlaufenden Erfassung / Inventur) sind bislang nicht berücksichtigt.

Die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Informationen des Städte- und Gemeinde-bundes NRW zu den Eckpunkten für eine Reform des Kinder- und Bildungsgesetzes („*Verbesserung der Kita-Finanzierung mit landesweit 750 Mio. Euro*“) lassen befürchten, dass auf die Hansestadt Wipperfürth als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Kindergartenjahr **2020/2021** ca. 300.000 EUR p.a. zukommen!

Für weitere Haushaltsrisiken besteht keine „*Manövrierreserve*“ und der Haushaltsausgleich ist gleichsam „*auf Kante genäht*“!

Entsprechend dem Stand der Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und dem Auftrag an die Verwaltung, für die anstehende Ratssitzung aufzuzeigen, wo Einsparpotentiale in der laufenden Haushaltsplanung denkbar seien, um die Erhöhung der Grundsteuer B aufzufangen, ist eine Übersicht zu möglichen Ansatzreduzierungen für die aktuelle Finanzplanung 2019 - 2022 beigefügt.

Dies erstreckt sich über 521 diverse Aufwandskonten in allen Teilergebnisplänen und betrifft ausschließlich disponible Ansätze, außerhalb jeglicher vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung.

Gleichwohl wird erkennbar, wie vom Stadtkämmerer bereits in der HFA-Sitzung geäußert, dass es schwerpunktmäßig die Unterhaltungskosten für die städtische Infrastruktur treffen würde (rund ½ Mill. EUR im Planungszeitraum), um eine realistische Kürzungssumme zu erreichen.

Sach-konto	Bezeichnung Sachkonto	Kürzung 2019 - 2022
523100	Unterh. Grundst.,Geb.	139.241 EUR
523110	Wartung Gebäudetechn.	35.250 EUR
523120	Pflege Außenanlagen	23.515 EUR
523200	Unterh. Infrastr.	417.180 EUR
523300	Unterh. Masch.,t.An.	76.457 EUR
523600	Unterhaltung BuG	13.641 EUR
523901	Reinigungsmittel	13.262 EUR
524400	Medien Stadtbücherei	6.000 EUR
524900	And. so. Verw.,Betr.	26.320 EUR
529100	So. Sach-,Dienstl.	161.501 EUR
541200	Aus-u. Fortb.,Umsch.	32.159 EUR
541300	Reisekosten	11.633 EUR
542700	Prüfung, Beratung	40.166 EUR
543100	Büromaterial	8.411 EUR
543110	Verbrauchsmaterial	11.541 EUR
543300	Zeitungen, Fachlit.	7.162 EUR
543700	Gästebew.,Repräsent.	2.148 EUR
543800	Werbung	4.600 EUR
543900	And. so. Gesch.aufw.	62.216 EUR
	Gesamtsumme	1.093.153 EUR

Das Thema „*Verzicht Grundsteuererhöhung*“ wurde am 15. Februar 2019 durch den Stadtkämmerer mit der Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis erörtert, um mögliche

Risiken für das Haushaltsgenehmigungsverfahren auszuschließen.

Danach würde ein Wegfall der im bisherigen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahme „*Erhöhung der Grundsteuer B 2019*“ grundsätzlich mitgetragen. Die Kommunalaufsicht sieht dies allerdings kritisch, weil der notwendige Haushaltsüberschuss 2020 „*sehr, sehr dünn*“ aussehe und „*grundsätzlich eine Stabilität und die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Haushaltes erreicht werden sollte!*“.

Mit den dargestellten Aufwandskürzungen und der Rücknahme der eingeplanten Steuererhöhung ergeben sich folgende Plan-Ergebnisse:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
***** Jahresergebnis HAUSHALTSENTWURF	1.548.621 EUR	-361.137 EUR	-1.954.937 EUR	-2.078.685 EUR
	(Verlust)	(Gewinn)	(Gewinn)	(Gewinn)
Summen Veränderungsnachweis AKTUELL!	311.074 EUR	304.541 EUR	361.979 EUR	-324.009 EUR
***** Jahresergebnis NEU	1.859.695 EUR	-56.596 EUR	-1.592.958 EUR	-2.402.694 EUR
Beibehaltung 550 % Hebesatz Grundsteuer B	-290.000 EUR	-294.000 EUR	-298.000 EUR	-302.000 EUR
***** Jahresergebnis NEU ohne Steuererhöhung	2.149.695 EUR	237.404 EUR	-1.294.958 EUR	-2.100.694 EUR
Pauschale Kürzung "Disponibler" Aufwendungen				
Kürzung in Summe	298.090 EUR	274.232 EUR	266.747 EUR	254.084 EUR
***** Jahresergebnis mit 10% Kürzung NEU	1.851.605 EUR	-36.828 EUR	-1.561.705 EUR	-2.354.778 EUR
	(Verlust)	(Gewinn)	(Gewinn)	(Gewinn)

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Verwaltung in keiner Weise die Aussetzung der Anhebung Grundsteuer B empfehlen kann, weil damit das kaufmännische Vorsichtsprinzip missachtet würde und heute bereits absehbare Negativschwankungen im Haushalt in keiner Weise ausgeglichen werden können.

Auch sind die Auswirkungen, die sich im Laufe des Jahres durch die vorgeschlagenen pauschalen Kürzungen ergeben, derzeit nicht abzusehen. Es ist zu erwarten, dass sich Kürzungen in der Straßen- / Gebäudeunterhaltung zu einem höheren „Reparaturstau“ in den kommenden Jahren kumulieren werden.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung 2019

Übersicht Hebesätze OBK 2017-2019

Übersicht Aufwandskürzungen 2019-2022